

Satzung der Gemeinde Frauenriedhausen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Gemeinde erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigte

S a t z u n g  
=====

§ 1

- (1) Für das Gebiet, umfassend die Pl.Nr. 157, 159, der südliche Teil von 161 in einer Tiefe von ca. 100.-m, der südliche Teil von Pl.Nr. 161/1 in einer Tiefe von ca. 100.-m, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 40 in einer Länge von ca. 110.-m, 127 sowie ein Streifen von durchschnittlich 25.-m Tiefe längs der Südgrenze aus Pl.Nr. 156, gilt die von Herrn Architekt Werner Baumann, Dillingen, im April 1962 gefertigte Bebauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Im Planbereich dürfen nur Wohngebäude errichtet werden.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Nutzungsziffer beträgt 0,2 für erdgeschoßige Gebäude sowie erdgeschoßige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß. 0,3 beträgt die Nutzungsziffer für Gebäude mit Erd- und Obergeschoß. Nutzungsziffer ist der Verhältniswert von Gesamtgeschoßfläche zur Grundstücksfläche.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600.-qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform u. Dachneigung

- (1) Zugelassen sind nur Satteldächer.
- (2) Die Dächer der erdgeschoßigen und zweigeschoßigen Gebäude sind mit einer Neigung von  $22 - 30^\circ$  zu versehen, die Dächer der eingeschößigen Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß mit einer Neigung von  $48 - 53^\circ$  auszuführen.

45  
§ 8

- (1) Dachaufbauten sind nur bei Dächern mit einer Neigung von mehr als  $48^\circ$  zulässig.
- (2) Sie dürfen insgesamt nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Trauffrontlänge des Gebäudes einnehmen. Die Gesamthöhe der Gaube darf nicht mehr als 1.-m betragen.
- (3) Die Dachaufbauten müssen im Farbton des Daches gestrichen werden.

§ 9

Sockelhöhe

- (1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.
- (2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß das Maß zwischen Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette 40 cm nicht überschreitet.

60  
§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

- (1) Garagen müssen an der im Plan vorgesehenen Stelle errichtet werden.
- (2) Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Falls Nebengebäude anderer Art als Garagen vorgesehen sind, so sind diese mit der eigenen Garage oder mit der Garage des Nachbarn zu einer baulichen Einheit zu verbinden.

§ 14

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen. Nur an Tür und Tor können Mauerwerkspfeiler oder Betonpfeiler angeordnet werden. Sie dürfen nicht stärker als 45 x 30 cm sein.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frauenriedhausen, den

